

Multilaterale Sondervereinbarung RID 6/2010

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID
betreffend die Vibrationsprüfung von Großpackmitteln (IBC)

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnitts 6.5.6.13 RID müssen IBC für flüssige Stoffe mit einer Bruttomasse von mehr als 1500 kg in dem für die Prüfung gefüllten Zustand nicht der Vibrationsprüfung nach diesem Unterabschnitt unterzogen werden. Für einen IBC, der gemäß dieser Abweichung nicht der Vibrationsprüfung unterzogen wurde, gelten folgende Bedingungen:
 - a) Der IBC muss alle übrigen zutreffenden Bauartprüfungen nach den Vorschriften des Kapitels 6.5 RID bestanden haben.
 - b) Die Grundkennzeichnung des IBC muss dem Abschnitt 6.5.2 RID entsprechen, mit der Ausnahme, dass der IBC neben der Grundkennzeichnung deutlich mit dem Vermerk «nicht vibrationsgeprüft» gekennzeichnet sein muss.
 - c) Die von dem Staat, der die IBC-Kennzeichnung zugelassen hat, ausgestellten Zulassungsdokumente müssen den Zusatz «gemäß multilateraler Sondervereinbarung RID 6/2010 ausgestellt» enthalten.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2015 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, 15. Dezember 2010

Die für das RID zuständige Behörde
des Vereinigten Königreichs:

Jeffrey M Hart